

Auftritt Neben-Klage

Zum Erscheinen und Verdrängen im NSU-Prozess¹

Katrin Trüstedt

Beim Eintreten in den Gerichtssaal A 101 in München durchlaufe ich nicht nur die Sicherheitskontrollen, sondern damit auch einen Wandlungsvollzug wie alles andere in diesem durch die Bundesanwaltschaft am 6. Mai 2013 eröffneten NSU-Prozess. Die einen werden zu Zeug*innen, zu Richter*innen, die anderen zu Anwalt*innen und Nebenklagevertreter*innen. Auch die Fotos, die an diesem Nachmittag gezeigt werden, sprechen nicht etwa einfach für sich selbst, sie müssen ihrerseits erst zu forensischen Beweismitteln werden. Erst selektiert, in eine bestimmte Anordnung gebracht und zusammen mit mündlichen Erläuterungen vom Kriminalbeamten, der nun zum Zeugen geworden ist, dem Gericht und der Öffentlichkeit präsentiert, werden die durch die Fotos derart erzeugten Tatbestände durch die Präsentation dieses Experten mündlich bezeugt.

Und so lege auch ich beim Betreten des Saals mit dem Handy und der Tasche alte Rollen ab und erhalte im Gegenzug eine neue, mit eigenen Vorschriften und Verboten, die den Erscheinungsraum konditionieren, belegte Rolle. Das Oberlandesgericht München ist wie jedes Gericht eine Bühne ganz eigener Art, mit eigenen Regeln und Mechanismen. Als Teil ›der Öffentlichkeit‹, die prinzipiell immer präsent sein können muss, soll ich mich – passiv im Zuschauer*innenraum sitzend – auf der Bühne des Gerichtssaals durch die Staatsanwaltschaft repräsentiert wissen. Die Betroffenen nehmen die

1 Einige der folgenden Gedanken und Lektüren finden sich weiter ausgeführt in Katrin Trüstedt (2022): Stellvertretung. Zur Szene der Person, Konstanz: Konstanz University Press, sowie in dem Blogbeitrag »Prozess des Erscheinens. Vom Rande des NSU-Verfahrens«, in: ZfL Blog vom 23.03.2022. Online unter: <https://www.zflprojekte.de/zfl-blog/2022/03/23/katrin-truestedt-prozess-des-erscheinens-vom-rande-des-nsu-verfahrens/> (letzter Zugriff: 30.09.2025).

Dinge hier nicht selbst in die Hand, aber auch ich als Teil der betroffenen Gesellschaft nehme nicht teil, ich bringe mich nicht ein, das überlasse ich der Staatsanwaltschaft.

»Der Angeklagte ist eingeschlafen«, unterbricht der vorsitzende Richter die Befragung des Experten. Lachen im Saal. Ganze Nachmittage lang werden nur Fotos gezeigt, Details von der verbrannten Wohnung von Experten eingeordnet. Das Versprechen dieser gerichtsförmigen »Antwort der Zivilisation auf die Gewalt, die sie verwundet«, die die amerikanische Literaturtheoretikerin Shoshana Felman »die angemessenste und wesentlichste, letztlich bedeutungsvollste Antwort«² nennt, ist keines von absoluter Gerechtigkeit. Es ist vielmehr ein Versprechen des Verfahrens.

Verfahren

Ein Versprechen des professionellen Verhaltens, der Genauigkeit, der Abläufe: Das ist genau der Eindruck, den man bekommt, wenn man auf der Empore sitzt und den langatmigen Präsentationen, wie denen der Fotos, zusieht. Dass hier alles Notwendige gemacht und professionell gemacht wird, dass nichts das Verfahren sprengen kann, dass kein Verbrechen zu groß, keine Tat zu krass wäre, als dass dieser Angriff auf die Gesellschaft hier nicht angemessen behandelt werden könnte, dass dies ein zwar schwieriger und langwieriger, aber letztlich eben doch bewältigbarer Prozess sei. Das Verfahren dieser Antwort verfolgt dabei aber einen dezidiert eigenen Zweck, mit einem durchaus anderen Fokus als dem der gesellschaftlichen Aufarbeitung. Der Strafprozess als jenes öffentliche Verfahren, das den Rechtsfrieden wiederherzustellen sucht, zielt auf die Feststellung individueller Schuld. Und die einschläfernde Gründlichkeit der Fotos von der verbrannten Wohnung vermag nicht darüber hinwegzutäuschen, dass alles, was auf dieser Bühne in Erscheinung tritt, wie die Fotos, bereits ausgewählt, gründlich aufgearbeitet und speziell angeordnet und dargestellt wurde, und damit bereits eine Art Vor-Urteil bildet (*Préjugés*).³

- 2 Shoshana Felman (2002): *The Juridical Unconscious: Trials and Traumas in the Twentieth Century*, Cambridge: Harvard University Press, S. 3.
- 3 Vgl. Jacques Derrida (1992): *Préjugés. Vor dem Gesetz*, Wien: Passagen Verlag. Zur Etablierung des Rechtsfalls aus der Perspektive des Urteils vgl. Thomas-Michael Seibert (2000): »Grundlagen der Urteilsanalyse: Fall, Regel und Topos«, in: Birgit Feldner/Nikolaus Forgó (Hg.), *Norm und Entscheidung. Prolegomena zu einer Theorie des Falls*, Wien: Springer, S. 127–152.

Das Recht beruht, so Sabine Müller-Mall über das Urteilen im Recht, auf der Trennung von Sachverhalt und Norm bzw. Verfahren und Urteil.⁴ Nach Cornelia Vismann wird aber unter den Bedingungen des Gerichts das »strittige Ding [erst] in eine aussprechbare Sache«⁵ konvertiert, über die dann entschieden bzw. an die Rechtsfolgen geknüpft werden kann. Und, wie ich betonen will, *nur* über dieses durch den Eintritt ins Verfahren bereits konvertierte Ding kann auch geurteilt werden. Was das Gericht auszeichnet, ist sein Verfahren, so auch Niklas Luhmanns Charakterisierung aus *Legitimation durch Verfahren*. Luhmann unterstreicht damit die Notwendigkeit, »Konflikte umzustrukturieren und in Konflikte über zu treffende Entscheidungen zu verwandeln. Für unentscheidbare Konflikte müssen entscheidbare Konflikte substituiert werden.«⁶ Es ist aber Teil des Vor-Urteils, wenn der Beschluss der Migrationsgesellschaft übersetzt wird in die Frage nach der genauen Höhe der Schuld der einen Angeklagten und weniger Mitangeklagter. Etwas bleibt auf der Strecke, das nicht behandelt werden kann. Als eine eigene Miniaturbühne der Welt entscheidet das Gericht nicht nur über Schuld und Unschuld als Ergebnis des Prozesses, sondern eben auch darüber, wer, was, wo und wie zu diesem Zweck im Verfahren überhaupt erscheinen und durch dieses Erscheinen daran teilhaben kann.

Beate Zschäpe betritt den Saal.

Erscheinen der Angeklagten

Der Tatbeitrag der Angeklagten Zschäpe [...] war [...] von essenzieller Bedeutung für die beabsichtigten Überfälle und Anschläge. Dies war der Angeklagten Zschäpe bekannt und *sie unterwarf sich willentlich*, ebenso wie Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, dieser gemeinsam gewollten Gesamtkonzeption.⁷

-
- 4 Vgl. Sabine Müller-Mall (2023): *Verfassende Urteile: Eine Theorie des Rechts*, Berlin: Suhrkamp, S. 98.
 - 5 Cornelia Vismann (2011): *Medien der Rechtsprechung*, Alexandra Kemmerer/Markus Krajewski (Hg.), Frankfurt a.M.: Fischer, S. 20.
 - 6 Niklas Luhmann (1989): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 101.
 - 7 Urteil vom 11. Juli 2018 Buch I: Abschnitt III: Feststellungen zum Sachverhalt. Online unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/4766-nsu-urteil/> (letzter Zugriff: 06.03.2025).

Die Bundesanwaltschaft hatte sich in ihrer Anklageschrift auf eine erweiterte Einzeltätertheorie festgelegt und von »einer singulären Vereinigung aus drei Personen« gesprochen, und das trotz zahlreicher Hinweise auf ein Unterstützernetzwerk und trotz der Ermittlungen gegen neun weitere Beschuldigte und gegen Unbekannt. »Mit dem Tod dieser beiden Personen [Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt] am 4. November 2011 war die terroristische Vereinigung NSU aufgelöst,« hieß es in der Anklageschrift, die das Urteil als Vor-Urteil vorbereitet. In ihrer Anklageschrift hat die Bundesanwaltschaft den Umfang des Falles stark eingrenzt und sich so fast ausschließlich auf die Hauptangeklagte Zschäpe konzentriert, deren Erscheinen daher nun umso wichtiger ist.

Aus den verschiedenen Puzzleteilen des Beweismaterials will sich das Gericht ein ›Gesamtbild der Angeklagten‹ machen. Die besondere Form des forensischen Auftretens ist an die spezifische Medialität des deutschen Strafprozessrechts gebunden. Es ist wohl nicht zuletzt dieser Eigenlogik des rechtlichen Verfahrens geschuldet, dass keinerlei Aufzeichnung und kein Protokoll dieses Verfahren festhält (die Gerichtsverhandlungen sind nicht offiziell dokumentiert, und das offizielle Prozessprotokoll enthält nur Formalien). Der Inhalt der Aussagen von Zeug*innen oder anderen Personen im Gerichtssaal wird weder visuell, akustisch noch schriftlich dokumentiert. Damit zielt das deutsche Strafprozessrecht, einem Präsenz-Paradigma von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verpflichtet, darauf, die Wahrheit vor den Augen des Gerichts ans Licht zu bringen. Ein Erbe der Rechtsreformen des 19. Jahrhunderts, im Gefolge der Französischen Revolution umgesetzt, prägt dieses Paradigma das kontinentaleuropäische Recht bis heute. Denn die Rechtsreformen transformierten die ehemals schriftlichen und geheimen inquisitorischen Prozesse in öffentliche Verfahren mit mündlichem Vortrag der Beteiligten (Mündlichkeitsprinzip) und mit unmittelbarem, direktem Kontakt des Gerichts zu den Prozessparteien und Prozessbeteiligten (Unmittelbarkeitsgrundsatz).⁸ Zugleich wurde der Fokus des Prozesses auf das angeklagte Subjekt verlagert, das als ein Subjekt mit Motiven und Absichten, einem freien Willen und einer Gesinnung nun vor dem Gesetz, vor dem Gericht und vor der Öffentlichkeit erscheinen und gehört werden sollte, um verurteilt werden zu können, wie u.a. Cornelia Vismann herausgestellt hat.⁹

8 Vgl. das »Hier & Jetzt« von Kathrin Röggla (Kathrin Röggla (2023): *Laufendes Verfahren*, Berlin: Fischer).

9 »Als der Strafprozeß im 19. Jahrhundert auf die Maxime mündlicher Verhandlung umgestellt hat, kam es, verkürzt ausgedrückt, nicht mehr auf den Rhetor-Anwalt an, son-

»[S]ie unterwarf sich *willentlich*, dieser gemeinsam *gewollten* Gesamtkonzeption.« Was das Oberlandesgericht München im Namen des Volkes aus der Innenperspektive der Angeklagten feststellt (die Erzähltheoretikerin würde von interner Fokalisierung sprechen), behauptet es (im Unterschied zu der ausgewiesenen Fiktion einer Erzählung) im Indikativ als faktisch: So ist es gewesen. Dies war tatsächlich ihr ganz eigener Wille. Dieses Gesamtbild der Angeklagten mit einem unabhängigen, freien Willen ist nun aber gerade nicht dadurch entstanden, dass sie von sich aus – willentlich – die Initiative ergriffen und in Erscheinung getreten wäre und sich und ihren Willen offenbart hätte. Vielmehr tut sie alles, um nicht nur nicht so, sondern überhaupt gar nicht in Erscheinung zu treten. Sie kehrt dem Publikum und den Kameras den Rücken zu, verschanzt sich hinter ihren Anwälten, und schweigt. Mit dem Aussageverweigerungsrecht der Angeklagten ist das Schweigen der Angeklagten, deren Auftreten einerseits am meisten erwartet wird, andererseits gewissermaßen vor-programmiert. Entgegen dem Paradigma der Unmittelbarkeit ist ihr Auftreten ein fast vollständig vermitteltes; wie alles und alle anderen im Prozess, ist es die Angeklagte, um deren Bild es bevorzugt geht, die gerade nicht selbst, sondern vermittelt durch andere Personen und Medien in Erscheinung tritt.

Vermittelt durch die Zeug*innen. Während des gesamten Prozesses treten fast 600 Zeug*innen auf, die auf die eine oder andere Weise über sie, manchmal für sie, auf jeden Fall an ihrer Stelle sprechen und ein Bild von Beate Zschäpe erstellen, während sie danebensitzt, sich aber weigert, zu ihrem eigenen Erscheinen beizutragen.

Vermittelt durch die Akten. Die Richter*innen oder andere zur Befragung befugte Prozessbeteiligte können in einem sogenannten Vorhalt aus den Akten (z. B. vorangegangenen Vernehmungen) zitieren, die also durchaus vor- und der Vernehmung zugrunde liegen, und die die mündliche Verhandlung im Hier und Jetzt entgegen dem Paradigma der Unmittelbarkeit maßgeblich informieren.¹⁰

dern auf das verhörte Subjekt. Seither geht es in Strafverfahren darum, den Täter zur Rede zu stellen, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Er muß gehört werden, damit ein Urteil über ihn gesprochen werden kann.« (Cornelia Vismann (2012): »Karl Kraus: die Stimme des Gesetzes«, in: Dies., Das Recht und seine Mittel, Frankfurt a. M.: Fischer, S. 221.)

10 Vgl. Cornelia Vismann (2000): Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a.M.: Fischer.

Vermittelt durch die Anwalt*innen. Als die Verteidigung sich schließlich entscheidet, Zschäpes ursprüngliche Strategie des Schweigens zu ändern und sie nun doch vor Gericht Aussagen machen zu lassen, verfassen die neuen Verteidiger diese Aussagen vorab schriftlich und tragen sie in Zschäpes Namen vor. Nachdem Zschäpe in dieser Form tatsächlich »selbst gesprochen« hat, werden die Rufe, sie solle sich nicht länger hinter ihren Anwalt*innen und ihrer »Fassade« und »formalen«, »unpersönlichen« Erklärungen verstecken, nur noch lauter: Das Begehren nach einem In-Erscheinung-Treten Zschäpes ist so groß, dass die dafür vorgesehenen verfahrensüblichen Formen nicht ausreichen; sie soll innerhalb des Verfahrens gänzlich von diesem unabhängig, von sich aus, authentisch selbst auftreten.

Auftritt Nebenklage

»Ich nenne jetzt die Nebenklagevertreter mit ihren Mandanten. Die merken Sie sich eh nicht«¹¹, sagt der Richter aus Elfriede Jelineks Stück *Das schweigende Mädchen* zur Eröffnung der Sitzung. Wenn Beate Zschäpe auftritt, sehe ich sie zentral vor mir, um vom Gericht und der Öffentlichkeit beurteilt zu werden. Die Nebenklage, die mit Abstand größte Fraktion im Gerichtssaal, sehe ich nur zu einem kleinen Teil und auf einem kleinen Bildschirm. Relegiert auf die Plätze *unter* der erhöhten Loge für Presse und Öffentlichkeit, nehmen die 95 Nebenkläger*innen vertreten von 60 Anwalt*innen vom Rande aus am Prozess teil. Auf verschiedene Weise und auf unterschiedlichen Ebenen werden die Opfer des Terrors in dieser rechtlichen Antwort auf den Terror aus dem Blickfeld gerückt, übergangen, und immer wieder daran gehindert, im Prozess in Erscheinung zu treten.¹² Nachdem die Attentate des NSU, die hier verhandelt werden, auf die Existenz und Sichtbarkeit seiner Opfer in diesem Land zielten, richtet der Prozess, der auf diese Gewalt antwortet, seine Aufmerksamkeit seiner Eigenlogik gemäß nicht auf die Opfer, sondern auf die Angeklagte (Täterjustiz). Darin setzt sich aber die Verdrängung und Marginalisie-

11 Elfriede Jelinek (2015): *Das schweigende Mädchen*, in: Dies., *Das schweigende Mädchen*. Ulrike Maria Stuart. Zwei Theaterstücke, Hamburg: Rowohlt.

12 Vgl. Hilkje Charlotte Hänel (2023): »Germany's silence: Testimonial injustice in the NSU investigation and willful ignorance in the NSU trial«, in: *Constellations* 2, S. 253–268.

zer konzentriert. Eine der zentralen Kontroversen dieses Prozesses findet damit nicht zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung statt, die sich im Gerichtssaal gegenüberstehen, sondern zwischen der Staatsanwaltschaft und den Anwalt*innen der Angehörigen, die doch eigentlich in dieselbe Richtung blicken und zielen sollen. Was als Nebenklage bezeichnet wird, soll an der Seite der Hauptanklage und dieser also zur Seite stehen, bleibt aber gleichzeitig außerhalb und abtrennbar von ihr. Die Nebenklage agiert in einer Nebenrolle, als Nebenfigur auf einem Nebenschauplatz.¹⁸

Doch gerade von diesem Nebenschauplatz her, der außerhalb des Blickfeldes der Zuschauertribüne liegt, kommen die größten Herausforderungen für die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Aus ihrer marginalisierten Position heraus stellen Angehörige der Opfer das Gerichtsverfahren auf Schritt und Tritt infrage. Mit Beweisanträgen zur Vernehmung bestimmter Zeug*innen des Geheimdienstes oder ihrer ehemaligen Informant*innen und mit Erklärungen nach Zeugenvernehmungen erweist sich die Nebenklage als treibende Kraft gesellschaftlicher Anliegen.¹⁹ Und hier, zwischen der Anklage und der Nebenklage, wird der zentrale Konflikt ausgetragen: nämlich der um die Frage, worum es in diesem Prozess eigentlich geht und was Teil des Prozesses ist und was nicht: was wie erscheinen kann. Die Nebenklage beharrt darauf, in den Prozess, in dem es nur um die Schuld dieser einen Person und einiger ihrer Unterstützer gehen soll, jene Themen einzubringen, die aus Sicht der Gerichte für den Fall irrelevant sind: die rechte Szene, die strukturell rassistischen Ermittlungen, die Informant*innen, die Rolle der Geheimdienste. Gegen den Widerstand der Staatsanwaltschaft und im Verlauf des Prozesses zunehmend auch

18 Heute dominieren andere, auch virtuelle Öffentlichkeiten, die die Verdrängungs- und Verhinderungsmechanismen weiter zuspitzen. Mit der Unterschrift »NSU 2.0« versandten deutsche Rechtsextremisten seit August 2018 bisher rund 170 Morddrohungen per Fax, E-Mail, SMS oder mit Kontaktformularen an bestimmte Empfänger*innen. Sie bedrohten oft Frauen mit Migrationsbiografie, wie die Frankfurter Rechtsanwältin Seda Başay-Yıldız, die öffentlich gegen Rassismus, Antisemitismus, für Geflüchtete und Migrant*innen eintreten. So sind diese Drohungen der Versuch, Personen durch Einschüchterungen am Auftreten zu hindern oder aus dem öffentlichen Raum wieder zu verdrängen – gerade solche Personen, die sich dafür einsetzen, denen das Erscheinen zu ermöglichen, die aus den genannten Gründen daran gehindert werden sollen.

19 Alexander Hoffmann/Björn Elberling (2023): »NSU-Prozess. Prozessbericht aus Sicht der Nebenklage im Prozess gegen Verantwortliche des ›Nationalsozialistischen Untergrund‹«, in: nsu-nebenklage.de. Online unter: www.nsu-nebenklage.de/ (letzter Zugriff: 15.08.2023).

gegen den Widerstand der Richter*innen hat die Nebenklage in der Verhandlung eine deutlich größere Rolle gespielt, als ihr zugeordnet gewesen war.²⁰

Verfahren und Urteil: nach dem Schluss

Fixiert auf Zschäpe, als isolierbare einzelne schuldige, Täterin, die aus eigener innerer Motivation heraus gehandelt hat, unterschlägt das Urteil durch den Indikativ ihrer Feststellung, dass dieses Erscheinen Zschäpes nur durch vielfältige Strukturen, Verfahren und Vermittlungen ermöglicht wurde. Damit bedient das Gericht ungewollt ein Phantasma des NSU – das Phantasma der Souveränität eines homogenen Volkes, das endlich hinter seinen Politiker*innen, die es durch Repräsentation verstellen und verraten, hervortreten müsse. Ein solches Phantasma misstraut der Vermitteltheit von Repräsentation, Verfahren und Institution, sowohl im Sinne der Sprache (»Taten sprechen lauter als Worte« war eines der Mottos des NSU) als auch im Sinne der politischen oder juristischen Repräsentation. Mit diesem Urteil über eine isolierte Täterin, die aus eigenem Willen heraus unabhängig von Strukturen etc. handelt, wäre dann die Quelle der Gewalt lokalisiert, sie wäre mit Zschäpe erschienen, mit Zschäpe beurteilt und verurteilt worden, und mit ihrer Freiheitsstrafe folgerichtig gebannt. In einem präsentischen Prozess (»nach der Tat«) kann eine Einzeltäterin auf diese Weise vermeintlich zur Erscheinung gebracht werden; die strukturelle Gewalt dagegen, die die Nebenklage adressiert, entzieht sich dieser Form und auch dieser Zeitlichkeit.

Vom 17. bis 21. Mai 2017 berief das Aktionsbündnis *NSU-Komplex auflösen!* sein erstes Tribunal über fünf Tage am Schauspiel Köln ein.²¹ In seiner zeitlichen Parallelität zum offiziellen NSU-Prozess am Oberlandesgericht in München sowie zu den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen²² positio-

20 Mehmet Gürcan Daimagüler (2014): »Politisierung« im NSU-Prozess. Unnötige Verfahrensverzögerung oder umfassende Aufklärung?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 47,5, S. 143–145.

21 Lückenlos e. V. (Hg.) (2020): Tribunale NSU-Komplex auflösen: Wir klagen an! Leipzig: Eigenverlag.

22 Vgl. Martin H.W. Möllers/Robert Christian van Ooyen (2015): NSU-Terrorismus: Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Empfehlungen für die Sicherheitsbehörden, Frankfurt a. M.: Verlag für Polizei-Wiss.

nierte sich das Tribunal als ein Gegen-Prozess²³, in der Tradition der weltweiten nichtstaatlichen Tribunale, der von einer spezifischen Spannung geprägt ist: Einerseits ahmt er wie viele der Peoples' Tribunals trotz seiner Unabhängigkeit von staatlichen Mandaten und fehlender Rechtskraft rechtsstaatliche Prinzipien und strafprozessuale Verfahren nach und zeigt, welche realen Verwirklichungen der Grundrechte möglich wären. Andererseits rückt das Tribunal über die Schaffung von Gegen-Öffentlichkeiten, die Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung und besonders über das Verstärken der öffentlichen Sichtbarkeit und Hörbarkeit marginalisierter Opfer und Betroffener des verhandelten Unrechts in die Nähe des Theaterkontextes – wie bspw. *Milo Raus Kongo Tribunal* (2015/2017), von dem es sich aber wiederum abgrenzen muss, da es sich gerade nicht um eine Theaterproduktion handelt. Der formulierte Anspruch, dass »[w]ährend des Tribunals in Köln [...] die Betroffenen die Dinge selbst in die Hand [nehmen]«, ist sowohl eine Abgrenzung zum Gericht als auch zum Theater, die beide zwar einem Unmittelbarkeitsideal unterliegen, aber über Repräsentation, Delegation und Verfahren funktionieren. Das bietet eine große Chance – eben über die Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung und dem Bestreben, marginalisierte Opfer und Betroffene sichtbarer und hörbarer zu machen –, aber auch eine Gefahr, gerade in diesen Zeiten, wo nicht nur die Migrationsgesellschaft, sondern auch staatliche und demokratische Institutionen durch Rechte unter Beschuss sind: die Gefahr, die Institutionen ganz abzulehnen, die mit ihren distanzierten Verfahren einerseits eine Verdrängung der Opfer befördern, aber andererseits auch durch Distanznahme Opfer entlasten und Traumata verhandelbar und sichtbar machen können.

In diesem Sinne sehe ich mich als Teil der Mehrheitsgesellschaft weniger von der Bundesanwaltschaft als vielmehr von der Nebenklage vertreten. Die Nebenklage, die diese Rolle weder beansprucht noch die Mittel dazu hat, sie einzunehmen, bringt doch aus ihrer marginalisierten Position heraus die Notwendigkeit gesellschaftlicher Aufarbeitung *innerhalb* des Verfahrens in dieses ein.²⁴ Von seinem Rande aus verweist sie über seine Grenzen hinaus, wie et-

23 Vgl. Madlyn Sauer (2022): *Wir klagen an! NSU-Tribunale als Praxis zwischen Kunst, Recht und Politik*, Massimo Perinelli (Hg.), Münster: Unrast.

24 Vgl. Alexander Seifert (2019): »Der NSU-Prozess aus Sicht der Nebenklage«, in: *Deutsche Richterzeitung* 97.2, S. 55; Vgl. Patrick Stadtbäumer (2023): *Die Gruppenvertretung der Nebenklage im Strafprozess: Das Umfangsverfahren »NSU-Prozess« als Auslöser für die Einführung der gemeinschaftlichen Interessenvertretung*, Berlin: Peter Lang.

wa auf die Untersuchungsausschüsse, die der staatlichen Mittäterschaft zum Teil nachgegangen sind, und auf die Gegenkräfte des NSU-Tribunals und einer künstlerisch-aktivistischen *counter forensics*. So reflektiert die Nebenklage die Grenzen des Strafprozesses und die Notwendigkeit von Repräsentation, Medialität und Stellvertretung, so problematisch sie sein mögen. Sie tut dies in dem, was sie gegen die Staatsanwaltschaft immer wieder in den Prozess einbringt: die Unterstützerszene, die Rolle der Polizei und der Geheimdienste; aber auch in dem, wie sie es einbringt: aus ihrer Randposition heraus, als ein heterogener vielstimmiger Chor, durch Anwält*innen, aber eben auch durch andere Medien wie die einer *counter forensics*.

Auf Betreiben des Nebenklägers İsmail Yozgat sind die Rekonstruktionen der Gruppe Forensic Architecture als Beweismittel angefertigt worden.²⁵ Basierend auf geleakten Polizeidokumenten – Polizeiberichte, Zeug*innenausagen, Telefon- und Computeraufzeichnungen, Tatortfotos und dem Polizeivideo einer Nachstellung durch den Verfassungsschutzmitarbeiter Temme für die Polizei – hat Forensic Architecture digitale und analoge Modelle erstellt und die Abläufe in Reenactments in einem eigens gebauten Modellcafé noch einmal nachgestellt. Eine solche *counter forensic*, wie Eyal Weizman und sein Team ihre Arbeit nennen, bietet eine Gegenkraft zur staatlichen Forensik und Polizeiarbeit.²⁶ So wendet die Nebenklage ihre herkömmliche Rolle im Gericht – die Staatsanwaltschaft zu unterstützen – dahin, diese vielmehr herauszufordern. Im Auftrag des ›Tribunals‹ *NSU-Komplex auflösen!* trat Forensic Architecture mit dem Anspruch auf, nicht nur den Mord, sondern auch dessen mögliche Vertuschung und den Schutz von Temme innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz als eigenständiges Verbrechen zu untersuchen. Auf der Documenta 14 konnte Forensic Architecture die Forensik des Gerichts nicht als ›Kunst‹, sondern mit den eigenen Mitteln schlagen – indem sie die Aussagen des Zeugen Temme, nichts gesehen und nichts gehört zu haben, mit Modellierungen möglicher Szenarien forensisch widerlegte und dabei – statt auf unbefragte Evidenz-Effekte zu setzen – gleichzeitig die eigenen Verfahren mit ausstellte und reflektierte.

25 Forensic Architecture (2017): »The Murder of Halit Yozgat«, in: Forensic Architecture (08.06.2017). Online unter: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-murder-of-halit-yozgat> (letzter Zugriff: 15.08.2023).

26 Vgl. Eyal Weizman/Anh-Linh Ngo (2017): Die Wiederherstellung des Faktischen im postfaktischen Zeitalter: Eyal Weizman über die Aufarbeitung des NSU-Komplexes durch Forensic Architecture, Aachen: ARCH+ Verlag.

Die doppelte Reflexion der Nebenklage – was sie einbringt und wie sie es einbringt – ist damit auch eine doppelte Reflexion auf die inhaltlichen wie auf die formalen Grenzen des Strafverfahrens. Ihre Grenzen und ihre offenen und unvollständigen Modalitäten anzuzeigen, ist keine Reflexion der Schwäche von Verfahren, sondern ihrer Stärke. Und sie betrifft nicht zuletzt auch uns im Publikum, in deren Namen das Erscheinen wie das Verschwinden geschieht. Unser Verstricktsein in Strukturen, Medien und Rahmenbedingungen und unsere Abhängigkeit von anderen, die uns vertreten, ist eine Abhängigkeit, die wir vielleicht nicht (an)erkennen, aber die uns gerade in Situationen, in denen wir marginalisiert werden, ermöglichen können, durch sie doch irgendwie und irgendwo zu erscheinen.

Diese kritische Reflektion, so unabdingbar die NSU-Tribunale auch sind, sollte nicht an diese ausgelagert werden, sondern auch innerhalb der staatlichen Institutionen, die selbst unter Beschuss sind, eingefordert werden. Dazu haben sie mit Niklas Luhmann auch die Mittel, nämlich »[...] die eigentümliche Diversität von Perspektiven; das Prozessieren ohne Anfangs- oder Endkonsens [...]; ferner die in der Ungewißheit liegende Irritabilität; und mit all dem: die Chance kreativer Transformationen der Prämissen, von denen das Rechtssystem im weiteren auszugehen hat. Es gibt keine andere Normordnung, die eine solche, über Verfahren laufende Reflexivität entwickelt hat. [...] Nur das Recht verfügt über die seit Hart viel diskutierten secondary rules, nur das Recht kann sich rechtmäßig selbst bezweifeln.«²⁷ Luhmann deutet das rechtliche Verfahren so als ein »kleineres episodenhaftes Format«, in dem die allgemeine Codeparadoxie des Rechts dargestellt werden kann. Von dieser Warte aus geht es im Verfahren nicht um die schlichte Entscheidung – Recht oder Unrecht, Norm oder Devianz, sondern um ein rechtmäßiges Sich-Selbst-Bezweifeln des Rechts, wie es etwa die strategische Prozessführung im Klagekollektiv des ECCHR durchführt. Und dazu gehört eben auch, die Bedingungen der eigenen Möglichkeiten zu reflektieren – nicht zuletzt die Frage danach, wer und was – von den Fotos über die Nebenklage bis zur *counter forensics* – unter welchen Bedingungen, wie auftreten kann.²⁸

27 Niklas Luhmann (1993): Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 110.

28 Ein Beispiel wäre die »strategische Prozessführung im Klagekollektiv«, die zum Beispiel vom European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) durchgeführt wird. Vgl. Lisa Hahn (2024): Strategische Prozessführung im Klagekollektiv. Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht, Baden Baden: Nomos.

Literaturverzeichnis

- Bach, Nina (2017): Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess. Eine Dispositionanalyse, Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum 28, Berlin.
- von der Behrens, Antonia (2017), »Kontrolle als Gestaltung: Der Verfassungsschutz und der NSU-Komplex«, in: Kritische Justiz 50.1, S.38–50.
- Bozay, Kemal/Bahar Aslan, Bahar/Orhan Mangitay/Funda Özfiat (Hg.) (2016): Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus, Köln: PapyRossa Verlag.
- Daimagüler, Mehmet Gürcan (2014): »Politisierung« im NSU-Prozess. Unnötige Verfahrensverzögerung oder umfassende Aufklärung?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 47.5, S. 143–145.
- Derrida, Jacques (1992): *Préjugés. Vor dem Gesetz*, Wien: Passagen Verlag.
- Felman, Shoshana (2002): *The Juridical Unconscious: Trials and Traumas in the Twentieth Century*, Cambridge: Harvard University Press.
- Forensic Architecture (2017): »The Murder of Halit Yozgat«, in: Forensic Architecture (08.06.2017). Online unter: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-murder-of-halit-yozgat> (letzter Zugriff: 15.08.2023).
- Gössner, Rolf (2019): »Neonazis im Dienst des Staates: Die Verstrickung des Inlandsgeheimdienstes in rechtsextreme Szenen und Parteien sowie das Umfeld des NSU«, in: Indes 8.4, S. 61–74.
- Hahn, Lisa (2024): Strategische Prozessführung im Klagekollektiv. Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht, Baden Baden: Nomos.
- Hänel, Hilkje Charlotte (2023): »Germany's silence: Testimonial injustice in the NSU investigation and willful ignorance in the NSU trial«, in: Constellations 2, S. 253–268.
- Hoffmann, Alexander/ Elberling, Björn (2023), »NSU-Prozess. Prozessbericht aus Sicht der Nebenklage im Prozess gegen Verantwortliche des »Nationalsozialistischen Untergrund««, in: nsu-nebenklage.de. Online unter: www.nsu-nebenklage.de/ (letzter Zugriff: 15.08.2023).
- Jelinek, Elfriede (2015): Das schweigende Mädchen, in: Dies., Das schweigende Mädchen. Ulrike Maria Stuart. Zwei Theaterstücke, Hamburg: Rowohlt.
- Kubaşık, Elif/Kubaşık, Gamze (2016): »Polizeiliche Ermittlungen gegen Opfer des NSU und deren Angehörige«, in: RAV Sonderbrief Rassismus & Recht 211.
- Lückenlos e. V. (Hg.) (2020): *Tribunale NSU-Komplex auflösen: Wir klagen an!* Leipzig: Eigenverlag.

- Luhmann, Niklas (1989): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 110.
- Möllers, Martin H.W./van Ooyen, Robert Christian (2015): *NSU-Terrorismus: Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Empfehlungen für die Sicherheitsbehörden*, Frankfurt a. M.: Verlag für Polizei-Wiss.
- Müller-Mall, Sabine (2023): *Verfassende Urteile: Eine Theorie des Rechts*, Berlin: Suhrkamp.
- Röggl, Kathrin (2023): *Laufendes Verfahren*, Berlin: Fischer.
- Sauer, Madlyn (2022): *Wir klagen an!: NSU-Tribunale als Praxis zwischen Kunst, Recht und Politik*, Massimo Perinelli (Hg.), Münster: Unrast.
- Seibert, Thomas-Michael (2000): »Grundlagen der Urteilsanalyse: Fall, Regel und Topos«, in: Birgit Feldner/Nikolaus Forgó (Hg.), *Norm und Entscheidung. Prolegomena zu einer Theorie des Falls*, Wien: Springer, S. 127–152.
- Seifert, Alexander (2019): »Der NSU-Prozess aus Sicht der Nebenklage«, in: *Deutsche Richterzeitung* 97.2, S. 55.
- Siri, Jasmin (2013): »Vermisst?« Zur Entstehung von Positionen der Unsichtbarkeit«, in: Imke Schmincke/Jasmin Siri (Hg.), *NSU-Terror: Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript, S. 193–202.
- Stadtbäumer, Patrick (2023): *Die Gruppenvertretung der Nebenklage im Strafprozess: Das Umfangsverfahren ›NSU-Prozess‹ als Auslöser für die Einführung der gemeinschaftlichen Interessenvertretung*, Berlin: Peter Lang.
- Trüstedt, Katrin (2022): *Stellvertretung. Zur Szene der Person*, Konstanz: Konstanz University Press.
- Trüstedt, Katrin (2022): »Prozess des Erscheinens. Vom Rand des NSU-Verfahrens«, in: *ZfL Blog* vom 23.03.2022. Online unter: <https://www.zflp.rojekte.de/zfl-blog/2022/03/23/katrin-truestedt-prozess-des-erscheinen-s-vom-rande-des-nsu-verfahrens/> (letzter Zugriff: 30.09.2025).
- Urteil vom 11. Juli 2018 Buch I: Abschnitt III: Feststellungen zum Sachverhalt, Online unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/4766-nsu-urteil/> (letzter Zugriff: 06.03.2025).
- Virchow, Fabian/ Thomas, Tanja/Grittmann, Elke (2015): »Das Unwort erklärt die Untat.« Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik, Frankfurt a.M.: Otto-Brenner-Stiftung.

- Vismann, Cornelia (2000): Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Vismann, Cornelia (2011): Medien der Rechtsprechung, Alexandra Kemmerer/ Markus Krajewski (Hg.), Frankfurt a.M.: Fischer.
- Vismann, Cornelia (2012): »Karl Kraus: die Stimme des Gesetzes«, in: Dies., Das Recht und seine Mittel, Frankfurt a. M.: Fischer.
- Weizman, Eyal/Ngo, Anh-Linh (2017): Die Wiederherstellung des Faktischen im postfaktischen Zeitalter: Eyal Weizman über die Aufarbeitung des NSU-Komplexes durch Forensic Architecture, Aachen: ARCH+ Verlag.

